



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Rechtsbereich Kraftfahrwesen  
und Fahrzeugtechnik  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65 0  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ MBVIT- 170.031/0004- II/ST4/2007	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105		28.9.2007

**Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird  
(29. KFG-Novelle)**

Mit der gegenständlichen Novelle zum Kraftfahrgesetz soll im Wesentlichen die langjährige Forderung der Bundesarbeitskammer (BAK) nach einer grundsätzlichen 1:1-Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen entsprochen werden. Damit erfolgt ein wichtiger Schritt zur Hebung der Verkehrssicherheit, weil damit auch die Möglichkeit der Verwendung der Sicherheitsgurten für Kinder in Omnibussen des Gelegenheitsverkehrs geschaffen wird.

Zwei weitere Vorschläge der Novelle werden von der BAK positiv beurteilt:

1. Die Schaffung einer zusätzlichen Ausnahme von der Schneekettenmitführpflicht bei Überstellungen von Fahrzeugen (Lkw und Omnibussen) in Länder, in denen keine Schneeketten benötigt werden; diese Ausnahme darf allerdings nur für Überstellungsfahten von Fahrzeugen mit Probe- oder Überstellungsfahrtkennzeichen vorgenommen werden und nicht generell für Fahrten mit Probefahrtkennzeichen.
2. Die Streichung der Ausnahme für Miet- und Gästewagen von der Verwendung von Kinder-Rückhalteeinrichtungen bei der Beförderung in Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor